

wegen des Gleichberechtigungsgebots des Art. 3 Abs. 2 GG durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.“

Das ist immer noch aktuell. Es muss noch viel passieren, um gleiche Erwerbschancen zu realisieren und überkommene Rollenverteilungen zu überwinden. Strukturelle Diskriminierung übersetzt sich nicht immer in individuelle Klagen. Schon gar nicht dann, wenn die Rechtswissenschaft für strukturelle Diskriminierung keine offenen Augen hat.

Also wir brauchen Art. 3 Abs. 2 GG und sein Potenzial ist noch nicht annähernd ausgeschöpft.

Das gilt weiterhin. In der Entscheidung zur Dritten Option hat das Bundesverfassungsgericht darauf extra erneut hingewiesen. Das war auch gut so, denn wir wollen keine Debatte darüber führen, ob das Grundgesetz jetzt quasi „Post Gender“ ist. Ist es nicht, weil und solange unsere Gesellschaft es nicht ist.

Der Einsatz für eine geschlechtergerechte Gesellschaft, für Freiheit für alle, braucht viele MitstreiterInnen. Es sind dicke Bretter, die wir hier bohren und der Wandel ist langsam, die Widerstände sind groß. Aktuell geht eine Welle des Rechtspopulismus um die Welt, und im Kern dieser Agenda stecken auch die alten Rezepte, wie Männer und Frauen zu sein haben. Umso wichtiger ist es, sich klar auszusprechen für Gleichberechtigung, ihre Umsetzung in der Lebenswirklichkeit und für Frauenrechte. Das gelingt nur gemeinsam.

Wir brauchen also die Gesellschaft für Freiheitsrechte. Denken Sie Freiheit bitte weiterhin vielfältig, sorgen Sie für gemischte Teams und auch für Frauen an der Spalte. Also viel Erfolg, Happy Birthday Grundgesetz und ich melde hiermit schonmal mein Interesse an, auch bei der Feier 100 Jahre Grundgesetz wieder mit einem Redebeitrag dabei zu sein! Vielen Dank!

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-3-156

„Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?“* – ein Überblick über das Sammelwerk

Sevda Evcil

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hildesheim im Projekt „Macht und Ohnmacht der Mutterschaft – die geschlechterdifferente Regulierung von Elternschaft im Recht, ihre Legitimation und Kritik aus gendertheoretischer Sicht“¹

Das Werk „Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?“ verdient besondere Beachtung. Seit einigen Jahren wird in Deutschland eine Diskussion darüber geführt, ob das Wechselmodell im Familienrecht beziehungsweise im Kindschaftsrecht als Regelfall eingeführt werden sollte oder nicht. In einem aktuellen Antrag „Getrennt leben, gemeinsam erziehen“ forderte die FDP im Februar dieses Jahres eine Gesetzesreform, so dass die Gerichte im Streiffall in der Regel für das Wechselmodell ihre Entscheidung fällen sollen (BT-Drucksache 19/1175). Dagegen erklärte die LINKE, dass eine gesetzliche Festlegung des Wechselmodells das Wohl des Kindes nicht in den Mittelpunkt stelle und deshalb nicht als gesetzlicher Regelfall gelten sollte (BT-Drucksache 19/1172). Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) gab zu dieser Diskussion am 11. Februar 2019 eine Stellungnahme ab und distanzierte sich von dem Grundgedanken der FDP.² Der djb vertritt die Ansicht, dass die geteilte Betreuung als gleichwertiges Betreuungsmodell neben dem Residenzmodell abgebildet werden solle, jedoch keinesfalls als Festbeschreibung des Wechselmodells als Regelfall. Die Thematik des Wechselmodells wirft viele sozial- und rechtswissenschaftliche Fragen auf, die aus unterschiedlichen Perspektiven erklärbungsbedürftig sind. Aus diesem Grund ist die hier vorgestellte Publikation von besonderem Interesse.

Im Jahr 2018 wurde der Sammelband „Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?“ veröffentlicht, der aus dem 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017 hervorging. In acht Beiträgen wird das Wechselmodell interdisziplinär untersucht, und die Autor*innen erläutern außerdem sämtliche Folgefragen aus dem Unterhalts-, Sozial- und Steuerrecht zu diesem Thema. Der erste Beitrag des Bandes von *Kirsten Scheiwe* ist eine rechtsvergleichende Analyse über Australien, Belgien und Schweden, in der die bei der Umsetzung eines Wechselmodells auftretenden Vor- und Nachteile vorgestellt werden. Die Autorin bezeichnet das Wechselmodell als Aufenthalts-Ko-Elternschaft. Sie gibt durch die ausführlichen Details zur Entwicklung der Rechtsgrundlagen, zur empirischen Datenlage und zur Diskussion und Kritik in den genannten Ländern einen Überblick darüber, wie heterogen die Gestaltung des Wechselmodells zurzeit gehandhabt wird. Vor allem die Informationen darüber, ab welchem prozentualen Anteil der Aufenthaltszeit und unter welchen Bedingungen überhaupt von einer Aufenthalts-Ko-Elternschaft in den untersuchten Staaten die Rede sein kann, sind interessant und relevant für die Bewertung eines Reformbedarfs im Kindschaftsrecht in Deutschland.

Der zweite Beitrag des Bandes befasst sich mit der Thematik des Wechselmodells aus sozialwissenschaftlicher Perspektive.

* 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017, in: Coester-Waltjen, Dagmar / Lipp, Volker / Schumann, Eva / Veit, Barbara (Hg.), Göttingen 2018.

1 Erhältlich im Internet: <https://www.uni-hildesheim.de/mom-project/sevda-evcil/> (Zugriff: 27.06.2019).

2 Stellungnahme zum Wechselmodell online: <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st19-04/> (Stand: 24.04.2019).

Heinz Kindler zeigt in seinem Aufsatz „Starke und Schwache Thesen zu Wechselmodell und Kindeswohl – Eine Bewertung aus sozialwissenschaftlicher Sicht“, warum das Wechselmodell nicht als gesetzliches Regelungsmodell, sondern als Alternative zum Residenzmodell in Deutschland gelten sollte. Er liefert durch Studien belegte sozialwissenschaftliche und psychologische Argumente, die für die Frage des Kindeswohls und für die gesetzliche Entscheidungsfindung eine zentrale Rolle spielen. Er weist darauf hin, dass für eine zufriedenstellende oder passende Definition des Wechselmodells insgesamt vergleichende empirische Langzeitstudien benötigt werden, an denen sich Akteure* bei der praktischen Anwendung orientieren könnten.

Dem folgt ein Beitrag der Richterin *Heike Hennemann*, die das Wechselmodell aus der Perspektive der gerichtlichen Praxis beleuchtet. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Bedeutung der Kindesanhörung ab dem Alter von drei Jahren. Auch in diesem Beitrag wird gezeigt, wie unterschiedlich die Einzelfälle sein können. Aus diesem Grund weist die Autorin darauf hin, dass die Gerichtspraxis auch in Zukunft weiterhin davon ausgeht, dass die Anordnung des Wechselmodells lediglich für individuelle Fallkonstellationen in Frage kommen kann. Eine pauschale rechtliche Lösung sei aus Kindeswohlgründen nicht realisierbar, da für die Anordnung eines Wechselmodells bestimmte Kriterien vorliegen müssten, welche nur bei einer kleinen Gruppe der kooperierenden Eltern zu finden seien.

Für Interessierte, die sich mit den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 1671, 1684, 1666 BGB, § 156 Abs. 2 FamFG sowie mit Art. 6 Abs. 2 GG in Bezug auf das Wechselmodell materiell-rechtlich auseinandersetzen wollen, bietet sich der Beitrag von *Simon M. Marchlewski* als mögliche Grundlage an. Er analysiert in seinem Artikel „Wechselmodell wider Willen und Elternautonomie – Streitfrage Wechselmodellanordnung“ im Wesentlichen, ob das Wechselmodell gerichtlich angeordnet werden kann. Vor allem bei Vorliegen eines dem Kindeswohl dienlichen elterlichen Konsens erkennt der Autor die Möglichkeit zur gerichtlichen Durchsetzung des Wechselmodells an.

Eine weitere interessante These zur möglichen Anordnung des Wechselmodells und der Reformbedürftigkeit des Sorge- und Umgangsrecht insgesamt liefert *Stephan Hammer* im fünften Beitrag mit den „Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des Sorge- und Umgangsrechts“. Er vertritt die Auffassung, dass es zukünftig klare Tendenzen in der gerichtlichen Entscheidungspraxis im Bereich der Ausübung der elterlichen Verantwortung geben sollte. Die derzeitige aktuelle unflexible und komplizierte Gesetzlage entspreche nicht dem Zeitgeist, weil sie überwiegend auf dem klassischen Residenzmodell beruhe.

Im sechsten Beitrag erfolgt die Thematisierung eines anderen vom Wechselmodell betroffenen Fachgebiets, der Regelung des Kindesunterhalts bei getrenntlebenden Eltern. Der Verfasser *Volker Lipp* stellt zunächst die wesentlichen Modelle vor – das Residenzmodell, das Wechselmodell und den erweiterten Umgang – und erklärt, dass eine Debatte ohne die Besprechung des Unterhaltsrechts nicht möglich sei. Nach einer Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage wird auf die Besonderheiten des Wechselmodells und den erweiterten Umgang im Hinblick auf

eine Reform eingegangen. Den Reformbedarf in einem weiteren Rechtsgebiet spricht *Fritz Rolf Ostholt* in seinem Aufsatz „Das Wechselmodell im öffentlichen Recht – Regelungs- und Reformbedarf“ an. Der Autor geht dabei auf das Einkommensteuerrecht, Bundeskindergeldgesetz, Melderecht, Unterhaltsvorschussgesetz, SGB II und sonstige Bereiche des öffentlichen Rechts ein. Diese Teilgebiete des öffentlichen Rechts seien für das Sorge- und Umgangsrecht im Falle eines Wechselmodells von Bedeutung, da sie bei gleicher Verteilung der Betreuung die zur Verfügung stehenden Ressourcen beider Elternteile berühren. Die Schwachstellen und Komplexität der Regelungen werden besonders fokussiert.

Der letzte Beitrag von *Hildegund Sünderhauf* behandelt das Thema der obligatorischen Mediation und eines gesetzlichen Leitbildes „Wechselmodell“. Um den deutschen Diskurs in Bezug auf die gerichtlich angeordneten Mediationsverfahren zu erweitern, stellt die Verfasserin das obligatorische Mediationsmodell aus Australien als eine für Deutschland zu befürwortende Alternative dar. Sie beleuchtet zunächst die Grundlagen einer obligatorischen Mediation im Kindschaftsrecht und geht anschließend auf die Situation in Australien und in Deutschland ein.

Interessierte finden in diesem Band zum Wechselmodell nicht nur interdisziplinäre Ansätze zu diesem Themenkomplex, sondern auch verschiedene Perspektiven auf den Reformbedarf im Kindschaftsrecht. Der Band „Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?“ steht auch kostenfrei Online zur Verfügung³.

Ein weiterer Band in der Reihe der Göttinger Juristischen Schriften wurde 2018 vom Universitätsverlag Göttingen veröffentlicht und ist ebenso online frei zugänglich: „Gemeinsame Elternverantwortung – Eine rechtsvergleichende Studie zu Grundfragen und Problemen beim Elternkonflikt getrennt lebender Eltern“ von den Autoren *Christoph-Eric Mecke* und *Kirsten Scheiwe*. Aus einer rechtvergleichenden Perspektive werden vergleichend Sorgerechtsregelungen für getrennt lebende Elternteile und der jeweilige rechtliche Status des Kindes vorgestellt. Der Fokus dieser Analyse liegt auf den Rechtsordnungen in Belgien, Deutschland, England und Wales, den Niederlanden, Polen und Schweden. Auch dieser Band steht online kostenfrei zur Verfügung⁴.

Die Bücher als freie Onlineversionen sind über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen abrufbar⁵.

3 Erhältlich im Internet: <https://www.univerlag.uni-goettingen.de/handle/3/isbn-978-3-86395-371-3> (Zugriff: 27.6.2019).

4 Erhältlich im Internet: <https://univerlag.uni-goettingen.de/handle/3/isbn-978-3-86395-368-3> (Zugriff: 27.6.2019).

5 Erhältlich im Internet: <http://www.sub.uni-goettingen.de> (Zugriff: 27.6.2019).